

AZ: sse-10857/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG).

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 30.12.2022 bis zum 13.02.2023 im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas. Mit Schlussrechnung vom 15.02.2023 stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bei einem abgerechneten Verbrauch in Höhe von 3.938 kWh Kosten in Höhe von 787,73 EUR in Rechnung. Seit dem 14.02.2023 befindet sich der Beschwerdeführer in der Belieferung durch einen an diesem Verfahren unbeteiligten Dritten.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Schlussrechnung vom 15.02.2023. Er trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe diese ohne Berücksichtigung der Gaspreisbremse gestellt, obwohl jene auch rückwirkend für Januar und Februar gelte. Er sei nicht bereit, eine derart hohe Summe zu bezahlen.

Er begehrt sinngemäß eine Korrektur der Schlussrechnung vom 15.02.2023 unter Berücksichtigung der Gaspreisbremse.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Entlastung für die Monate Januar und Februar sei nach der gesetzlichen Regelung durch denjenigen Gaslieferanten zu gewähren, der den Kunden am 01.03.2023 belieferte. Der Beschwerdeführer müsse sich daher an seinen aktuellen Lieferanten wenden. Die Verbrauchsabrechnung sei korrekt.

Auf Nachfrage des Beschwerdeführers teilte dessen aktueller Lieferant mit, die Ausführungen der Beschwerdegegnerin seien korrekt. Die Beschwerdegegnerin habe nach der Gesetzeslage kein Recht dem Beschwerdeführer die Entlastung zu gewähren, sondern müsse eine „normale“ Rechnung stellen ohne die Entlastungskontingente. Allerdings könne auch er die Entlastung nur zu den bei ihm geltenden Konditionen gewähren. Bei einem Arbeitspreis von 12,14 Ct/kWh und einem zugrunde gelegten Entlastungskontingent von 24.615 kWh ergebe sich ein monatlicher Entlastungsbetrag von 2,30 EUR. Dieser werde dem Beschwerdeführer für Januar 2023 bis voraussichtlich April 2024 gutgeschrieben. Die Gesetzeslage sei nicht fair. Der Beschwerdeführer habe einen Nachteil, da er bei der Beschwerdegegnerin eine weit höhere Entlastung bekommen hätte. Er sei als Lieferant jedoch nicht für die Gesetzeslage zuständig und könne hier nicht anders handeln.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist weder zur Gewährung einer Entlastung nach dem EWPBG für die Monate Januar und Februar 2023, noch zu einer entsprechenden Rechnungskorrektur verpflichtet.

Denn gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EWPBG ist für rückwirkende Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 derjenige Lieferant zuständig, der den Letztverbraucher am 01.03.2023 mit leitungsgebunden Erdgas beliefert hat. Bei einem Lieferantenwechsel vor dem 01.03.2023, ist damit der neue und nicht der alte Vertragspartner zuständig. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 EWPBG nicht zu erfolgen.

Da die Belieferung des Beschwerdeführers zum gesetzlichen Stichtag 01.03.2023 nicht durch die Beschwerdegegnerin erfolgte, ist diese nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht für eine Entlastungsgewährung für die Monate Januar und Februar 2023 zuständig. Der Beschwerdeführer kann folglich von der Beschwerdegegnerin auch keine Korrektur der Schlussrechnung verlangen.

Vielmehr ist für die Entlastungen nach dem EWPBG der aktuelle Lieferant des Beschwerdeführers zuständig. Es wird an dieser Stelle allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass für die rückwirkende Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag maßgeblich ist (s. Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 1 EWPBG: *„Absatz 1 regelt, dass für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, die im Januar und Februar 2023 bestehende finanzielle Entlastungslücke zur Erdgaspreisbremse ab 1. März 2023 geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023, dem die für den Monat März 2023 vereinbarten Preise zugrunde liegen, berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung hat durch den Erdgaslieferanten zu erfolgen, der einen Letztverbraucher am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert“*, BT-Drs. 20/4683, S.68).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung vom 15.02.2023 vorbehaltlos an. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von in diesem Zusammenhang bereits angefallenen Mahn- und Inkassokosten und räumt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung ein.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann